

Aktenzeichen: 7 AZN 112/84

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Beschluß vom 6. Juni 1984

- 7 AZN 112/84 -

I. Arbeitsgericht Passau Urteil vom 22. Februar 1983

- 2 Ca 712/82 -

II. Landesarbeitsgericht
München Urteil vom 18. August 1983

- 9 Sa 209/83 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Entscheidungsstichwort:

Nichtzulassungsbeschwerde - Divergenz

Gesetz: ArbGG 1979 § 72, § 72 a Divergenz

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZN 112/84

9 Sa 209/83 München

B e s c h l u ß

In Sachen

pp.

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 6. Juni 1984 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Gossen und Jubelgas beschlossen:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des Landesarbeitsgerichts München vom 18. August 1983



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

- 9 Sa 209/83 - wird zurückgewiesen.

Der Beklagte trägt die Kosten des Beschwerde-
verfahrens.

G r ü n d e :

I. Die Parteien streiten über die Weiterbeschäftigung des Beklagten. In einem Parallelverfahren verurteilte das Arbeitsgericht Passau am 5. Juli 1982 - 2 Ca 411/82 - die Klägerin in diesem Verfahren, den Beklagten als technischen Betriebsleiter zu beschäftigen, nachdem sie ihm zuvor die technische Betriebsleitung mit Schreiben vom 23. März 1982 entzogen hatte. Gegen das Urteil des Arbeitsgerichts hat die Klägerin Berufung eingelegt. Ihr Antrag auf einstweilige Einstellung der Zwangsvollstreckung aus dem Urteil des Arbeitsgerichts Passau wurde durch das Landesarbeitsgericht München mit Beschluß vom 27. September 1982 - 2 Sa 510/82 - zurückgewiesen.

Im vorliegenden Verfahren wehrt sich die Klägerin im Wege der Vollstreckungsabwehrklage gegen die weitere Beschäftigung des Beklagten, da sie diesem das Arbeitsverhältnis am 15. Juni 1982 außerordentlich und vorsorglich ordentlich zum 31. Dezember 1982 gekündigt hat. Der daraufhin vom Beklagten angestrebte Kündigungsschutzprozeß war zum Zeitpunkt der letzten mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht noch nicht rechtskräftig entschieden.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die Vollstreckungsabwehrklage hatte vor dem Arbeitsgericht und dem Landesarbeitsgericht Erfolg. Das Landesarbeitsgericht hat die Revision nicht zugelassen. Mit der Nichtzulassungsbeschwerde erstrebt der Beklagte die Zulassung der Revision gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts.

II. Die form- und fristgerecht eingelegte und begründete Nichtzulassungsbeschwerde ist zulässig, aber nicht begründet, weil eine Divergenz im Sinne von § 72 Abs. 2 Nr. 2 ArbGG nicht vorliegt.

1. Die Darlegung einer Divergenz erfordert, daß aus dem anzufechtenden Urteil ein abstrakter, die Entscheidung tragender Rechtssatz aufgeführt wird, der von einem ebenfalls anzuführenden abstrakten Rechtssatz des angezogenen Urteils abweicht (BAG 32, 136 = AP Nr. 1 zu § 72 a ArbGG 1979; BAG Beschluß vom 19. November 1979 - 5 AZN 15/79 - AP Nr. 2 zu § 72 a ArbGG 1979). Das anzufechtende Urteil führt aus, der Grundsatz, daß für eine Vollstreckungsabwehrklage kein Rechtsschutzbedürfnis bestehe, wenn gegen das vollstreckbare Urteil ein statthaftes Rechtsmittel eingelegt worden ist, gelte im arbeitsgerichtlichen Verfahren nicht. Der Beschwerdeführer rügt insoweit eine Divergenz zwischen dem anzufechtenden Urteil und der angezogenen Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 31. Januar 1979 - 5 AZR 749/77 - (AP Nr. 1 zu § 60 KO). Dieser Entscheidung entnimmt er den abstrakten Rechtssatz, daß mit Ausnahme eines als unzulässig verworfenen Rechtsmittels grundsätzlich kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Vollstreckungsabwehrklage besteht, wenn der Schuldner gegen den



Vollstreckungstitel einen statthaften Rechtsbehelf eingelegt hat.

Damit hat der Beschwerdeführer die seiner Auffassung nach divergierenden abstrakten Rechtssätze der anzufechtenden wie der angezogenen Entscheidung ordnungsgemäß dargelegt. Das weiterhin vom Beschwerdeführer zum Beleg der Divergenz angezogene Urteil des Landesarbeitsgerichts Rheinland-Pfalz vom 27. Mai 1977 - 6 Sa 110/77 - ist dagegen nicht mehr divergenzfähig, weil es durch die angezogene Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 31. Januar 1979 - 5 AZR 749/77 - (aaO) aufgehoben worden ist.

Die Nichtzulassungsbeschwerde ist jedoch unbegründet, da das Landesarbeitsgericht München nicht von der angezogenen Entscheidung abgewichen ist. Das Bundesarbeitsgericht hat nämlich in der angezogenen Entscheidung vom 31. Januar 1979 - 5 AZR 749/77 - keinen Rechtssatz mit dem von dem Beschwerdeführer behaupteten Inhalt aufgestellt. Es heißt dort wörtlich: "Es mag zwar sein, daß grundsätzlich kein Rechtsschutzbedürfnis für eine Vollstreckungsabwehrklage besteht, wenn der Schuldner gegen den Vollstreckungstitel einen statthaften Rechtsbehelf eingelegt hat. Dies gilt jedoch dann nicht, wenn das Rechtsmittel als unzulässig verworfen worden ist, weil dann der Schuldner sich gegen den Vollstreckungstitel zur Wehr setzen kann". Damit hat das Bundesarbeitsgericht die Frage offengelassen, ob grundsätzlich das Rechtsschutzbedürfnis für eine Vollstreckungsabwehrklage nach Einlegung eines statthaften Rechtsbehelfs gegen den Vollstreckungstitel zu verneinen ist, und sich darauf beschränkt, jedenfalls dann eine Vollstreckungsabwehrklage als zulässig zu erach-



-5-

ten, wenn ein eingelegtes Rechtsmittel des Schuldners als unzulässig verworfen worden ist. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Es fehlt daher an einer Divergenz zwischen der anzufechtenden und der angezogenen Entscheidung.

2. Entgegen der Ansicht des Beschwerdeführers weicht das anzufechtende Urteil auch nicht von der Entscheidung des Bundesarbeitsgerichts vom 6. Mai 1956 - 2 AZR 13/56 - (AP Nr. 1 zu § 767 ZPO) ab. Die dortigen Ausführungen zum Zeitpunkt der Entstehung der Einwendung im Sinne von § 767 Abs. 2 ZPO beziehen sich nicht allgemein auf alle Gestaltungsrechte, sondern beschränken sich allein auf das Gestaltungsrecht der Aufrechnung. Im vorliegenden Falle geht es um das Gestaltungsrecht der Kündigung, mit dem sich das anzufechtende Urteil befaßt. Beide Entscheidungen behandeln mithin verschiedene Rechtsfragen, so daß auch insoweit eine Divergenz nicht besteht.

III. Der Hinweis auf die grundsätzliche Bedeutung der Rechtssache kann die Beschwerde, wie der Beschwerdeführer wohl auch selbst erkennt, nicht tragen. Die hier anstehenden Rechtsfragen betreffen keine Tarifstreitigkeit im Sinne des § 72 a Abs. 1 ArbGG. Nur in den in § 72 a Abs. 1 ArbGG abschließend aufgeführten Fällen ist eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung nach § 72 Abs. 2 Nr. 1 ArbGG statthaft. Diese gesetzliche Beschränkung der Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung der Rechtssache steht auch im Einklang mit der Verfassung (vgl. BVerfG vom 11. Juni 1981 - 2 BvR 535/81 - AP Nr. 9 zu § 72 a ArbGG 1979).



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-6-

IV. Die Nichtzulassungsbeschwerde war daher mit der Kostenfolge
des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Dr. Seidensticker

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Gossen

Jubelgas

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87 a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile

Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)